



**COMUNE DI LUINO
PROVINCIA DI VARESE**

STADTGEMEINDE LUINO

Die Gemeindeaufenthaltsabgabe (**Kurtaxe**) im Gemeindegebiet von Luino wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2024 per Beschluss des Gemeinderates n.2 vom 13. Februar eingeführt.

Gemeindeaufenthaltsabgabe wird pro Person (Tourist und/oder Besucher) und Übernachtung erhoben und ist von allen Personen, die im Gemeindegebiet in den Beherbergungsbetrieben übernachten, zu entrichten.

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Kategorie des Betriebes und Anzahl der Sterne und berücksichtigt deren Merkmale und angebotene Leistungen.

Wie vom Gemeinderat festgelegt, ist die Abgabe nach untenstehenden Kriterien zu entrichten:

Gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe	Gemeindeaufenthaltsabgabe pro Person und Übernachtung
ab 4 Sternen	2,50 Euro
3 Sterne	1,50 Euro
bis 2 Sterne	1,00 Euro

Nicht gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe	Gemeindeaufenthaltsabgabe pro Person und Übernachtung
Ferienhäuser und/oder Vermietung in Häusern Katasterkategorie A1 oder A8	2,50 Euro
Andere nicht gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe	1,00 Euro

Die Gemeindeaufenthaltsabgabe muss auf der Abrechnung getrennt aufgelistet werden oder die Betriebe müssen eine gesonderte Quittung ausstellen.

Das Personal ist verpflichtet alle Touristen über die etwaige Befreiungen von der Gemeindeaufenthaltsabgabe zu informieren.

Die Einnahmen aus der Gemeindeaufenthaltsabgabe werden für verschiedene touristische Dienstleistungen eingesetzt.

Die Abgabe ist für Übernachtungen im gesamten Kalenderjahr in Beherbergungsbetrieben fällig und wird pro Übernachtung für höchstens 10 (auch nicht aufeinanderfolgende) Übernachtungen, gezahlt.

Die Abgabe ist auch beim Kauf von Pauschalreisen fällig, wenn der Preis direkt an den Vermittler gezahlt wird.

Von der Zahlung der Abgabe befreit sind:

- Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
1. Auf Hilfe angewiesene Menschen mit Behinderung, mit entsprechendem ärztlichen Attest, deren Begleitpersonen und Eltern, die minderjährige Behinderte begleiten.
 2. Angehörige der Polizei, des Militärs, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes, die dienstlich übernachten .
 3. Freiwillige, die ihren Dienst bei Veranstaltungen der städtischen, provinziellen und regionalen Verwaltung oder bei Umweltnotfällen anbieten.
 4. Personen, die, aufgrund behördlicher Maßnahmen, wegen Naturkatastrophen und humanitärer Hilfe in Beherbergungsbetrieben übernachten.
 5. Organisierte Schul- und Jugendgruppen und deren Begleitpersonen, nach Bestätigung des Schulleiters.
 6. Jeder Busfahrer und jeder Reiseführer, von organisierten Gruppen, ist jeweils pro 20 Teilnehmer befreit.
 7. Die Athleten von Sportgruppen, die an Turnieren, Wettkämpfen, Trainingslagern und Unternehmungen lokaler Sportvereine teilnehmen, nach Bescheinigung des Sportverbandes.
 8. Personen die aus beruflichen Gründen übernachten, welche dem Betreiber nach Ausstellung einer regulären Rechnung eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes vorlegen müssen
 9. Die Personen, die in der Gemeinde Luino ihren Wohnsitz haben oder ins AIRE von der Gemeinde Luino eingeschrieben sind.
 - 10.

Um in den Genuss der vorgesehenen Befreiung zu kommen, müssen die Gäste dem Beherbergungsbetrieb eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes, im Sinne von D.P.R. n. 445/2000 über die bereitgestellten Formulare, vorlegen; hiervon ausgenommen sind Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Personen, die in der Gemeinde Luino ihren Wohnsitz haben oder ins AIRE von der Gemeinde Luino eingeschrieben sind.

